

Aktenzeichen: 3 AZN 48/91

Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Beschluß vom 25. März 1991

- 3 AZN 48/91 -

I. Arbeitsgericht
Bamberg

Urteil vom 16. Juni 1988

- 1 Ca 33/88 -

II. Landesarbeitsgericht
Nürnberg

Urteil vom 23. Februar 1990

- 6 Sa 881/88 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Ja

Für das Bundesarchiv : Nein



Entscheidungsstichwort:

Divergenzfähigkeit von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

Gesetz:

ArbGG § 72 Abs. 2 Nr. 2, § 72 a Abs. 3 Satz 2; BVerfGG
§ 31 Abs. 1

Leitsatz:

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sind keine divergenzfähigen Entscheidungen im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZN 48/91
6 Sa 881/88 Nürnberg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 25. März
1991 beschlossen:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 23. Februar 1990 - 6 Sa 881/88 - wird als unzulässig verworfen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Beschwerde einschließlich derjenigen der Streithilfe zu tragen.

G r ü n d e :

I. Der Kläger verlangt von der Beklagten für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1987 Nachzahlung einer Betriebsrente von zuletzt 2.742,57 DM (Urteil des Arbeitsgerichts Bamberg vom 16. Juni 1988). Die Beklagte macht geltend, sie habe am 26. März 1984 die Versorgungsanwartschaft des Klägers zum Teil widerrufen. Die Vorinstanzen haben angenommen, dieser Teilwiderruf sei unwirksam gewesen, weil die Beklagte den Pensionssicherungsverein zuvor nicht eingeschaltet habe.

Die Berufung der Beklagten gegen das der Klage zum Teil stattgebende Urteil des Arbeitsgerichts Bamberg ist ohne Erfolg geblieben. Das Berufungsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Dagegen richtet sich die Beschwerde der Beklagten. Sie macht geltend, das Landesarbeitsgericht weiche von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Oktober 1983 - 2 BvR 298/81 -



BVerfGE 65, 196 = AP Nr. 2 zu § 1 BetrAVG Unterstützungskassen und von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Januar 1987 - 1 BvR 1052/79 - BVerfGE 74, 129 = AP Nr. 11 zu § 1 BetrAVG Unterstützungskassen ab und beruhe auf dieser Abweichung.

II. Die Beschwerde der Beklagten ist nicht zulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG).

1. Mit einer Divergenz zu Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts kann die Nichtzulassungsbeschwerde nicht begründet werden. Die Spruchkörper, deren Entscheidungen für eine Divergenz in Frage kommen, sind in § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG abschließend aufgezählt. Das Bundesverfassungsgericht gehört nicht dazu.

Die abschließende Aufzählung hat ihren Sinn. Divergenzfähig sind nur Entscheidungen der Fachgerichte. Dazu gehört auch der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes. Er entscheidet auch Rechtsfragen, die für die Rechtsanwendung der Gerichte für Arbeitssachen von Bedeutung sind. Insoweit wird er auch als Fachgericht tätig.

Das Bundesverfassungsgericht entscheidet in keinem Falle in der Sache selbst. Es prüft den Rechtsstreit nur unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten. Liegt eine Verletzung der Verfassung vor, verweist es die Sache an das Bundesarbeitsgericht oder Landesarbeitsgericht zurück. Das Gericht, an das der Rechtsstreit auf diese Weise zurückverwiesen wird, ist nach § 31 Abs. 1



BVerfGG an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gebunden. Auf diese Weise findet der Rechtssatz, den das Bundesverfassungsgericht aufgestellt hat, Eingang in die Rechtsprechung der Gerichte für Arbeitssachen.

Die Beschwerdebegründung in der vorliegenden Sache macht deutlich, daß es unnötig und sachwidrig wäre, das Bundesverfassungsgericht in den Kreis der divergenzfähigen Spruchkörper einzubeziehen. Die Beklagte hat die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nicht richtig verstanden. Der Senat hat bereits in Übereinstimmung mit dem Bundesverfassungsgericht die Folgerungen aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Oktober 1983 gezogen. Er unterscheidet zwischen erleichterten materiellen Gründen für den Widerruf und den formellen Voraussetzungen. Der Senat geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, daß ein Arbeitgeber, der die Kürzung oder Einstellung von Versorgungsleistungen wegen wirtschaftlicher Notlage anstrebt, vor der Kürzung oder Einstellung den Träger der Insolvenzversicherung einschalten und, wenn dieser nicht zustimmt, im Wege der Feststellungsklage klären lassen muß, ob er zur Kürzung oder Einstellung berechtigt ist (vgl. BAGE 32, 220 = AP Nr. 4 zu § 7 BetrAVG; zuletzt Versäumnisurteil des Senats vom 24. Januar 1989 - 3 AZR 519/88 - AP Nr. 15 zu § 7 BetrAVG Widerruf, zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen).

Die für den Fall des Widerrufs wegen wirtschaftlicher Notlage entwickelte Auffassung gilt auch, wenn der Arbeitgeber berechtigt ist, eine Unterstützungskassenzusage wegen Bestandsgefährdung des Unternehmens, also aus triftigen Gründen, zu widerrufen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auch bei einem Widerruf aus triftigen Gründen muß der Arbeitgeber den Pensionssicherungsverein einschalten und auf diese Weise gewährleisten, daß der Insolvenzschutz eingreift. Der gesetzlichen Insolvenzsicherung liegt der Gedanke zugrunde, daß entweder der Arbeitgeber oder der Insolvenzträger für die betriebliche Altersversorgung aufkommen soll. Die Zusammenschaltung von Widerrufs- und Kürzungsmöglichkeiten auf der einen und die Sicherung des Ausfalls durch den Pensionssicherungsverein auf der anderen Seite ist deshalb unverzichtbar (BVerfG Beschluß vom 14. Januar 1987 - 1 BvR 1052/79 - BVerfGE 74, 129 = AP Nr. 11 zu § 1 BetrAVG Unterstützungskassen; BAG Versäumnisurteil vom 24. Januar 1989, aaO).

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Notwendigkeit der Einschaltung des Pensionssicherungsvereins bei einem zulässigen Versorgungswiderruf wegen einer Substanzgefährdung des Trägerunternehmens bestehen ebensowenig wie im Falle einer schon eingetretenen wirtschaftlichen Notlage. Da es sich um Widerrufsfälle handelt, die nach dem Inkrafttreten der §§ 7 ff. BetrAVG aufgetreten sind, muß sich der Arbeitgeber an die durch dieses Gesetz geschaffene Rechtslage halten.

2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1, § 101 ZPO.

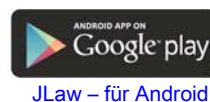
Dr. Heither

Griebeling

Kremhelmer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)